

Satzung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW)

vom 30.11.2002, geändert am 23.11.2004, geändert am 22.04.2006,
geändert am 05.12.2008, geändert am 15.09.2009, geändert am 05.09.2014
in der Fassung vom 05.09.2014

Inhalt

1. Abschnitt. Organisation

- § 1 Rechtsform, Sitz, Aufgabe
- § 2 Bekanntmachung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Entfällt
- § 5 Delegiertenversammlung des PVW
- § 6 Verwaltungsrat des PVW
- § 7 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 8 Wahl des Verwaltungsrats
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

2. Abschnitt. Mitgliedschaft

- § 13 Pflichtmitgliedschaft
- § 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 15 Ausscheiden aus dem Psychotherapeutenversorgungswerk, Freiwillige Mitgliedschaft

3. Abschnitt. Beiträge, Nachversicherung

- § 16 Pflichtbeitrag
- § 17 Ermäßigter Beitrag
- § 18 Beitragspflichtiges Einkommen
- § 19 Beitragsverfahren
- § 20 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 21 Beitragsfreie Zeiten
- § 22 Säumniszuschläge, Zinsen
- § 23 Ruhen der Beitragspflicht
- § 24 Nachversicherung
- § 25 Überleitung von Beiträgen
- § 26 Beitragserstattung

4. Abschnitt. Leistungen, Mitwirkungspflichten

- § 27 Versorgungsleistungen
- § 28 Altersrente
- § 29 Höhe der Altersrente
- § 30 Berufsunfähigkeitsrente
- § 31 Höhe der Berufsunfähigkeitsrente
- § 32 Hinterbliebenenrenten
- § 33 Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen
- § 34 Aufrechterhaltene Anwartschaften
- § 35 Leistungsausschlüsse
- § 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 37 Forderungsabtretung
- § 38 Auskunftspflichten

5. Abschnitt. Rechtsmittel, Verpfändung, Verjährung, Vollstreckung

- § 39 Verwaltungsakte, Rechtsweg
- § 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 41 Verjährung
- § 42 Vollstreckung

6. Abschnitt. Übergangsregelungen

- § 43 Befreiung von der Mitgliedschaft bei In-Kraft-Treten der Satzung und nach In-Kraft-Treten von Staatsverträgen mit anderen Bundesländern
- § 44 Beitragsgestaltung für Mitglieder des Anfangsbestandes
- § 45 Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat
- § 46 Übergangsregelungen für Mitglieder, die bis zum 31.3.2009 in das PVW eingetreten sind
- § 47 Übergangsregelungen für von der Mitgliedschaft im PVW befreite Mitglieder der PKN und Mitglieder gemäß § 1 Abs. 3
- § 48 Übergangsregelungen für Mitglieder, die dem PVW bis 31.12.2014 beigetreten sind

7. Abschnitt. In-Kraft-Treten

- § 49 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt. Organisation

§ 1 Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Das Psychotherapeutenversorgungswerk (PVW) ist nach § 12 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 8.12.2000, geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20.11.2001, durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003 und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.10.2008 (Nds. GVBl. S. 312) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

(2) Die Mitglieder der PKN sind Pflichtmitglieder des PVW. Für bestimmte Personen ist eine Befreiung von der Mitgliedschaft im PVW möglich (§ 14 und § 43).

(3) Mitglieder des PVW sind auch Mitglieder anderer Psychotherapeutenkammern, soweit die Zugehörigkeit dieser Mitglieder über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist. Für PVW-Mitglieder anderer Kammern gelten dieselben Befreiungsmöglichkeiten von der Mitgliedschaft im PVW wie für PKN-Mitglieder.

(4) Das PVW hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

(5) Es kann im Rechtsverkehr unter seinem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(6) Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) und beteiligter Kammern haftet. Umgekehrt haftet das Vermögen der PKN und beteiligter Psychotherapeutenkammern nicht für Verbindlichkeiten des PVW.

(7) Das Vermögen des PVW ist ausschließlich für gesetzliche und satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

§ 2 Bekanntmachung

(1) Die Satzung des PVW und ihre Änderungen werden nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung des PVW ausgefertigt und gem. § 26 HKG im Psychotherapeutenjournal bekannt gemacht.

(2) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

§ 3 Aufsicht

Das PVW untersteht der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS) und der Versicherungsaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW).

§ 4 Kammerversammlung der PKN

Entfällt

§ 5 Delegiertenversammlung des PVW

- (1) Die Selbstverwaltung des PVW erfolgt durch eine Delegiertenversammlung.
- (2) Die Mitglieder des PVW wählen die Mitglieder der Delegiertenversammlung und die erforderliche Anzahl von Ersatzpersonen durch Briefwahl auf fünf Jahre aus ihren Reihen.
- (3) Die Delegiertenversammlung des PVW besteht aus 30 Delegierten. Abweichend von Satz 1 besteht die Delegiertenversammlung des PVW bis zu einer Anzahl von 1000 Mitgliedern aus 10 Delegierten, bis zu einer Anzahl von 1500 Mitgliedern aus 15 Delegierten, bis zu einer Anzahl von 2000 Mitgliedern aus 20 Delegierten und bis zu einer Anzahl von 2500 Mitgliedern aus 25 Delegierten. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des PVW.
- (4) Der Delegiertenversammlung gehören als Mitglieder gewählte Delegierte der Psychotherapeutenkammer Niedersachsens und beteiligter Psychotherapeutenkammern der Länder an, deren Zugehörigkeit zum PVW durch einen Staatsvertrag geregelt worden ist und deren Mitglieder dem PVW angehören.
- (5) Auf jede Psychotherapeutenkammer entfallen in der Delegiertenversammlung so viele Sitze, wie ihr entsprechend der Zahl der aus ihrem Kammerbereich stammenden Mitglieder an der Gesamtzahl der PVW-Mitglieder zukommen. Das Verfahren der Sitzverteilung bestimmt sich nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Dabei steht jedem Kammerbereich mindestens ein Sitz in der Delegiertenversammlung zu.
- (6) Scheidet ein Delegierter während seiner Amtszeit aus der Delegiertenversammlung aus, so tritt an seine Stelle die Ersatzperson, die nach der Wahlordnung vorgesehen ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihren Reihen das vorsitzende sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied in getrennten Wahlgängen geheim für fünf Jahre. Gewählt ist als vorsitzendes sowie als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer Versammlung nicht gegeben, wird innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der oder die Vorsitzende der Delegiertenversammlung stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung bekannt. Die Delegiertenversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (9) Das PVW hält mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung ab. Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung kann unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zusätzlich die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.
- (10) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung nebst Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Brief an die Delegierten.
- (11) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung und Wahlordnung

müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Delegiertenversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor Eintreten in die Tagesordnung. Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(12) Die Delegiertenversammlung

1. nimmt die Berichte des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats (§ 6), der Geschäftsführung und des Wirtschaftsprüfers entgegen,
2. wählt den Verwaltungsrat (§ 8) auf fünf Jahre,
3. nimmt den Lagebericht des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsführung entgegen und entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. entscheidet über die Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Verwaltungsrats,
5. beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Erstellung und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung des PVW,
6. gibt sich mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder eine Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung sowie für die Tätigkeit im Wahlausschuss für die Wahl zur Delegiertenversammlung,
7. beschließt mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Verwaltungsrats. Mit ihr wird die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Kostenerstattungen für die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats geregelt,
8. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Psychotherapeutenversorgungswerks Leistungsänderungen beschließen. Sie kann insbesondere Versorgungsanwartschaften und laufende Versorgungsleistungen erhöhen, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten angezeigt ist.

(13) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Die sitzungslleitende Person (das vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Mitglied der Delegiertenversammlung) bestimmt eine für das Protokoll verantwortliche Person. Ausschließlich für die Protokollführung darf eine Tonbandaufzeichnung von der Delegiertenversammlung erstellt werden.

(14) Das Protokoll muss wenigstens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
5. Tagesordnung,
6. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages,
7. Wortlaut der Beschlüsse,
8. Abstimmungsergebnisse und
9. Erklärungen für das Protokoll.

(15) Das Protokoll ist von der für das Protokoll verantwortlichen sitzungsleitenden Person zu unterzeichnen. Es ist spätestens 4 Wochen nach der Delegiertenversammlung an alle Delegierten bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats zu senden.

(16) Änderungsanträge zum Protokoll sind spätestens 8 Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich in der Geschäftsstelle des PVW einzureichen. Das Protokoll gilt in den Punkten als genehmigt, zu denen keine Änderungsanträge eingehen. Erfolgen Änderungsanträge, sind diese den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Ende der Eingangsfrist zur Kenntnis zu bringen. Nach Diskussion und Beschlussfassung über die Änderungsanträge in der folgenden Delegiertenversammlung gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Verwaltungsrat des PVW

(1) Das PVW wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, dessen vorsitzendes Mitglied oder bei Verhinderung dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter das PVW gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zu seiner fachlichen Beratung können sachkundige Personen nach Bedarf hinzugezogen werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats lässt durch Handzeichen abstimmen. Die Abstimmung ist schriftlich vorzunehmen, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats dies beantragt.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung in einer Entschädigungsordnung geregelt.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte des PVW nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des PVW. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt er die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu zu bestellenden Verwaltungsrat weiter.

(2) Jedes interne und externe Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme im Verwaltungsrat.

(3) Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und überwacht die laufenden Geschäfte der Geschäftsführung.

(4) Er beschließt über Vorschläge für die Delegiertenversammlung zur Änderung der Satzung des PVW sowie über Vorschläge zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung des PVW. Das Antragsrecht der Delegiertenversammlung bleibt davon unberührt.

(5) Er fasst Beschlüsse über den Wirtschaftsplan, nimmt den Lagebericht entgegen und überwacht den Jahresabschluss.

(6) Er entscheidet darüber, ob andere Kammern beteiligt werden sollen oder ob im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen die Verwaltung anderer Versorgungswerke übernommen werden soll.

(7) Er entscheidet über die Zugehörigkeit des PVW zu Verbänden.

(8) Er entscheidet im konkreten Fall über die Bewilligung und Ablehnung von Versorgungsleistungen sowie das Auffüllen durch Versorgungsausgleich geminderter Anwartschaften nach § 36.

(9) Er kann Richtlinien aufstellen für die Anlage des Vermögens des PVW und für Entscheidungen in Härtefällen. Er fasst Beschlüsse über die Vermögensanlage. Erklärungen, die das PVW vermögensrechtlich verpflichten, werden - soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt - von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen stellvertretendem Mitglied und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des PVW schriftlich abgegeben.

(10) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Trennung der Mitglieder- und Vermögensverwaltung gewährleistet ist.

(11) Er ist ermächtigt, folgende Geschäftsbereiche oder Teile hiervon auf Dritte zu übertragen:

1. auf der Einnahmeseite die Vermögensanlage und Vermögensverwaltung sowie den Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge einschließlich sämtlicher Nebenforderungen (z. B. der Zinsen und Kosten),
2. auf der Ausgabenseite die Bankauszahlung der Versorgungsleistungen.

(12) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats oder dessen Geschäftsführung ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, der Delegiertenversammlung des PVW einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung zur Prüfung vorzulegen.

(13) Der Verwaltungsrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen. Über die Vorschläge der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit.

(14) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats lädt zu dessen Sitzungen ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(15) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(16) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen des PVW zu nehmen.

§ 8 Wahl des Verwaltungsrats

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats des PVW werden von der Delegiertenversammlung des PVW gewählt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens vier internen und drei externen Mitgliedern. Die drei externen Mitglieder des Verwaltungsrats gehören dem PVW nicht an. Die internen Mitglieder müssen dem PVW angehören, wobei jeder am PVW beteiligten Kammer ein Sitz zusteht.

(3) Für die Wahl der einzelnen internen Mitglieder des Verwaltungsrats haben die jeweiligen Delegierten eines Wahlkreises das Vorschlagsrecht.

(4) Bei Ausscheiden eines internen Mitglieds des Verwaltungsrats wählt die Delegiertenversammlung aus ihren Reihen in ihrer nächsten Sitzung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrats. Bis dahin bestimmt der Vorstand der betroffenen Kammer ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Delegierten. Bei Ausscheiden eines externen Mitglieds des Verwaltungsrats wählt die Delegiertenversammlung in ihrer nächsten Sitzung ein neues externes Mitglied hinzu. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Verwaltungsrat ein externes Ersatzmitglied.

(5) Der Verwaltungsrat wählt das vorsitzende sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied in getrennten Wahlgängen geheim für fünf Jahre. Gewählt ist als vorsitzendes sowie als stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Psychotherapeutenversorgungswerks im Rahmen der Gesetze und der Satzung und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus.

(2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in einem vom Verwaltungsrat abzuschließenden Vertrag zu regeln.

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) Die Mittel des PVW werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel und das Vermögen des PVW dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags, der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der zu § 54 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(3) Das PVW hat jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz durch eine mathematische Sachverständige oder einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. Ergibt sich nach dieser Bilanz ein Überschuss, sind mindestens fünf vom Hundert davon einer besonderen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese mindestens zweieinhalb vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(4) Der weitere Überschuss fließt in die Gewinnrückstellung, der Beiträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen entnommen werden dürfen.

(5) Die Sicherheitsrücklage darf nur zur Deckung von Verlusten und nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinnrückstellung verbraucht ist.

(6) Ergibt sich in der Bilanz eine Unterdeckung, so sind die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsichtsbehörde zu treffen.

(7) Die Geschäftsführung erstellt einen versicherungstechnischen Geschäftsplan, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(8) Der Verwaltungsrat berichtet der Delegiertenversammlung des PVW jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(9) Für die Anlage der Mittel gelten die Grundsätze gesetzlicher Vorschriften, die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt für das PVW einen Wirtschaftsplan mit Gewinn- und Verlustrechnung als Grundlage für die Wirtschaftsführung des PVW auf.

(2) Der Verwaltungsrat legt der Delegiertenversammlung des PVW den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vor.

§ 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) Der Verwaltungsrat stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Delegiertenversammlung des PVW vor.

(2) Der Verwaltungsrat gibt den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Feststellung bekannt. Jedem Mitglied des PVW ist auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu übermitteln.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt. Mitgliedschaft

§ 13 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) und Mitglieder anderer Psychotherapeutenkammern, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist, sind Pflichtmitglieder des PVW.

(2) Befreiung von der Mitgliedschaft im PVW wird auf Antrag unter den in § 14 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erteilt.

(3) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft im PVW wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und keine selbständige Tätigkeit ausübt,
2. in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund seiner selbständigen Tätigkeit auf Antrag oder kraft Gesetzes versicherungspflichtig ist,
3. Mitglied eines anderen berufsständischen Versorgungswerkes oder einer Versorgungseinrichtung in Staaten der Europäischen Union ist und die Mitgliedschaft dort fortsetzt,
4. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist (z.B. Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte öffentlich rechtlicher Körperschaften mit Versorgungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Geistliche, jeweils unter den in § 5 Abs. 1 SGB VI genannten Voraussetzungen) und keine selbstständige Tätigkeit ausübt,
5. bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied auf Grund einer früheren Mitgliedschaft im PVW bereits Rentenanwartschaften erworben hat,
6. bei In-Kraft-Treten der Satzung am 17.12.2002 Mitglied der PKN oder bei In-Kraft-Treten eines Staatsvertrags mit einem anderen Bundesland Mitglied der Psychotherapeutenkammer dieses Landes ist (siehe §§ 43 ff).

2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem PVW unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig von der Anzeigepflicht überprüft das PVW in regelmäßigen Abständen das weitere Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. befreite Kammermitglieder sind in analoger Anwendung des § 38 zur Auskunft verpflichtet.

(4) Wer nach Abs. 1 Nr. 1 - 4 auf seinen Antrag von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats verzichten. Diese Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund des Untersuchungsergebnisses der Gesundheitsprüfung. Bei Befürwortung des Antrags beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des Monats der Antragstellung.

(5) Endet die Pflichtmitgliedschaft nach Abs. 1, ohne dass Beiträge nach § 26 erstattet wurden, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 34 aufrechterhalten.

§ 15 Ausscheiden aus dem Psychotherapeutenversorgungswerk, Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Mitglieder, die der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen oder der Psychotherapeutenkammer eines anderen Landes, deren Zugehörigkeit zum PVW über einen Staatsvertrag des zuständigen Landes mit dem Land Niedersachsen geregelt ist, nicht mehr angehören, scheiden aus dem PVW aus.

(2) Auf Antrag wird die Mitgliedschaft im PVW ununterbrochen fortgesetzt, wenn keine Beiträge erstattet oder übertragen worden sind. Die entsprechende Erklärung muss schriftlich gegenüber dem PVW binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten abgegeben werden.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung beendet werden. Beiträge (§§ 16 und 17), Beiträge aus Nachversicherung (§ 24), freiwillige Mehrzahlungen und Ausgleichsbeträge nach durchgeführtem Versorgungsausgleich (§ 36) werden nicht erstattet.

(4) Endet die freiwillige Mitgliedschaft nach Abs. 3, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 34 aufrechterhalten.

3. Abschnitt. Beiträge, Nachversicherung

§ 16 Pflichtbeitrag

(1) Approbierte freiberufliche Mitglieder sind verpflichtet, den Regelpflichtbeitrag zu entrichten. Der Regelpflichtbeitrag beträgt mindestens fünf Zehntel des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Das maßgebliche Einkommen berechnet sich nach § 18 der Satzung.

(2) Auf schriftlichen Antrag ist der Wechsel des gewählten, auf dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung basierenden Zehntels und dem einkommensbezogenen Regelpflichtbeitrag oder der Wechsel zwischen dem einkommensbezogenen Beitrag und dem Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Beginn des Folgemonats möglich.

(3) Der Regelpflichtbeitrag kann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintritt in das PVW auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrags nach Abs. 1 erhöht werden (Persönlicher Pflichtbeitrag).

(4) Eine Verminderung des einmal gewählten Regelpflichtbeitrags ist nicht möglich.

(5) Die Bestimmung der Quote gemäß Abs. 3 für den persönlichen Pflichtbeitrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem PVW mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat. Der bei Ablauf der Fünfjahresfrist zuletzt erklärte Beitragssatz gilt auch für den künftigen persönlichen Pflichtbeitrag. Eine Änderung des Beitragssatzes ist danach nicht mehr zulässig.

(6) Nimmt ein angestelltes oder verbeamtetes Mitglied eine selbstständige Tätigkeit auf oder wird es nach Beendigung des Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses selbstständig tätig, so hat es den Regelpflichtbeitrag gemäß Abs. 1 zu entrichten. Die Wahlmöglichkeit des Absatzes 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Eintritts in das PVW der Zeitpunkt des Beginns der selbstständigen Tätigkeit tritt. Bei Mitgliedern, deren Beitragspflicht nach dem Ende der Ausbildung beginnt, tritt an die Stelle des Eintritts in das PVW der Zeitpunkt des Erhalts der Approbationsurkunde.

(7) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres kann ein Erhöhungsverlangen gemäß Abs. 3 nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung, deren Kosten das Mitglied zu tragen hat, durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund des Untersuchungsergebnisses der Gesundheitsprüfung.

§ 17 Ermäßigter Beitrag

(1) Angestellte, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte, antragspflichtversicherte und verbeamtete Mitglieder, die keine selbstständige Tätigkeit ausüben, zahlen den ermäßigten Beitrag, sofern sie sich nicht gemäß § 14 Abs. 1 bis 4 von der Pflichtmitgliedschaft haben befreien lassen. Der ermäßigte Beitrag wird auf Antrag auch von freiwilligen Mitgliedern erhoben.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird, abweichend von § 16 Abs. 1, der ermäßigte Beitrag von Mitgliedern während der ersten drei Jahre einer ausschließlich selbstständigen psychotherapeutischen Tätigkeit erhoben. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Nach Ablauf der drei Jahre ist die Zahlung des ermäßigten Beitrags für weitere zwei Jahre möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der Drei-Jahresfrist zu stellen.

(3) Der ermäßigte Beitrag beträgt ein Zehntel des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Das maßgebliche Einkommen berechnet sich nach § 18 der Satzung. Auf Antrag kann der ermäßigte Beitrag innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintritt in das PVW auf zwei, drei, vier oder fünf Zehntel erhöht werden.

(4) Nach Vollendung des 45. Lebensjahres kann ein Erhöhungsverlangen gemäß Abs. 3 nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung, deren Kosten das Mitglied zu tragen hat, durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund des Untersuchungsergebnisses der Gesundheitsprüfung.

(5) Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag von den Mitgliedern erhoben, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, und die wegen Kinderbetreuung für die Dauer von maximal 36 Monaten nach der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig sind.

(6) Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag von Mitgliedern erhoben, die sich in fachpraktischer Ausbildung (PiA) befinden.

§ 18 Beitragspflichtiges Einkommen

(1) Beitragspflichtige Einkommen sind Einkünfte aus selbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit (§ 16). Maßgebend sind die aus dieser Tätigkeit erzielten gesamten Jahreseinnahmen nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen.

(2) Beitragspflichtiges Einkommen von Mitgliedern, die sich nicht nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 4 dieser Satzung von der Mitgliedschaft haben befreien lassen, ist das Bruttoarbeitsentgelt aus der psychotherapeutischen versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. die Bruttovergütung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus psychotherapeutischer Tätigkeit (§ 17).

(3) Der Einkommensnachweis wird von selbstständig tätigen Mitgliedern erbracht durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder durch sonstigen geeigneten Nachweis, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt.

(4) Unselbstständig tätige Mitglieder weisen ihr Einkommen durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Entgeltbescheinigung nach.

(5) Existenzgründer, die gem. § 17 Abs. 3 den ermäßigten Beitrag zahlen, können für die ersten beiden Jahre nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit eine eigene wahrheitsgemäße Schätzung ihrer voraussichtlichen Einkünfte oder eine entsprechende Erklärung ihres Steuerberaters abgeben. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre findet § 18 Abs. 3 Anwendung.

(6) Bei Mitgliedern, die sowohl selbstständig tätig als auch versicherungspflichtig beschäftigt oder verbeamtet sind, werden als beitragspflichtiges Einkommen mindestens die Einkünfte nach Abs. 1 für die Beitragsbemessung zu Grunde gelegt. Auf Antrag werden auch die Bruttoeinkünfte aus einem Angestelltenverhältnis oder die Bruttovergütungen aus dem Beamtenverhältnis für die Beitragsbemessung herangezogen.

§ 19 Beitragsverfahren

(1) Die Beiträge werden zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr durch Beitragsbescheid festgestellt. Dabei wird von einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze ausgegangen, wenn nicht bis zum 30.06. eines jeden Jahres ein geringeres Einkommen nachgewiesen wird. Wird das geringere Einkommen fristgerecht bis zum 30.06. eines jeden Jahres nachgewiesen, wird der einkommensbezogene Beitrag rückwirkend ab 01.01. des Jahres festgestellt. Bei verspätetem Eingang erfolgt die Neufeststellung mit dem Beginn des Folgemonats nach Eingang des Einkommensnachweises.

(2) Das Mitglied hat das Recht, im laufenden Kalenderjahr seinen Beitrag einem veränderten Einkommen für die Zeit ab dem Folgemonat nach Antragseingang anzupassen.

(3) Die Versorgungsbeiträge sind monatlich zu entrichten, und zwar bis zum 15. eines jeden Monats; erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft im PVW beginnt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr erhoben werden.

(5) Der Versorgungsbeitrag gilt nur als geleistet, wenn er einem Bank-, Sparkassen- oder Postbankkonto des PVW gutgeschrieben ist.

§ 20 Freiwillige Mehrzahlungen

(1) Freiwillige Mehrzahlungen sind Zahlungen, die über die Entrichtung der Pflichtbeiträge (Persönlicher Regelpflichtbeitrag oder ermäßigter Beitrag) hinausgehen.

(2) Zahlungen werden als freiwillige Mehrzahlungen nur insoweit entgegengenommen, als Guthabenbeträge nach Abzug etwaiger Beitragsrückstände, aufgelaufener Zinsen und angefallener Kosten verbleiben.

(3) Freiwillige Mehrzahlungen dürfen das Eineinhalbfache des persönlichen Regelpflichtbeitrages oder ermäßigten Beitrages nicht übersteigen. Beiträge, die darüber hinausgehen, sind zu erstatten.

(4) Freiwillige Mehrzahlungen, die nach dem Beginn der Altersrente, nach dem Ende der Mitgliedschaft oder nach Ablauf des Jahres, für das sie gelten sollen, auf dem Konto des PVW gutgeschrieben werden, sind unwirksam und zu erstatten.

(5) Durch verspätete Überweisung verursachte Zahlungseingänge, die nach Ablauf des Jahres beim PVW eingehen, können nicht berücksichtigt werden und werden daher erstattet.

§ 21 Beitragsfreie Zeiten

- (1) Pflichtbeiträge sind für die Zeit der Mitgliedschaft zu entrichten, soweit sie nicht nach Abs. 2 beitragsfrei ist.
- (2) Beitragsfrei sind Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 28) sowie nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 30).
- (3) Beiträge, die erst nach dem Eintritt des Versorgungsfalles dem Konto des PVW gutgeschrieben werden, sind für die Bestimmung der Versorgungsleistungen nicht zu berücksichtigen. Sie sind zu erstatten.

§ 22 Säumniszuschläge, Zinsen

- (1) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als 30 Tage in Verzug sind, ist ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge zu erheben. Bei Zahlungsverzug von länger als drei Monaten sind zehn vom Hundert Jahreszinsen auf die rückständigen Beiträge ab Verzugsbeginn zu zahlen.
- (2) Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
- (3) Beiträge und Nebenforderungen dürfen nur erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für das Mitglied eine besondere unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Nebenforderungen sowie Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden.
- (5) Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.
- (6) Können rückständige Beiträge und Kosten nicht beigetrieben werden oder sind sie gestundet, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die auf seinen tatsächlich gutgeschriebenen Beiträgen beruhen.

§ 23 Ruhen der Beitragspflicht

- (1) Bei Mitgliedern die Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld beziehen und bei Mitgliedern die während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit keinen Leistungsanspruch haben, ruht die Beitragspflicht auf Antrag.
- (2) Für Mitglieder, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, und die wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig sind, ruht die Beitragspflicht auf Antrag maximal für die Dauer von 36 Monaten nach der Geburt eines Kindes.
- (3) Diese Mitglieder haben das Wahlrecht, den ermäßigten Beitrag nach § 17 zu bezahlen.

(4) Bei Mitgliedern die Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld beziehen, sind die Lohnersatzleistungen das beitragspflichtige Einkommen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ende der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit sowie das Ende des Bezugs der Lohnersatzleistungen dem PVW unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei Mitgliedern, die weder Einkommen aus einem Beschäftigungsverhältnis noch aus einer nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfreien Tätigkeit erzielen und die nicht selbstständig tätig sind, ruht die Beitragspflicht auf schriftlichen Antrag. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, versicherungspflichtigen Beschäftigung oder versicherungsfreien Tätigkeit dem PVW unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei Mitgliedern, die sich in der fachpraktischen Ausbildung zum Psychotherapeuten befinden, ruht die Beitragspflicht. Diese Mitglieder haben auf schriftlichen Antrag gegenüber dem PVW das Wahlrecht, für die Dauer der fachpraktischen Ausbildung bis zum Erhalt der Approbationsurkunde den ermäßigten Beitrag nach § 17 zu bezahlen. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und §§ 43 ff besteht für diesen Personenkreis nicht.

(8) Das Ruhen der Beitragspflicht (nach Abs. 1) ist schriftlich beim PVW zu beantragen. Die Beitragspflicht ruht vom Beginn ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Ruhensvoraussetzungen gestellt worden ist, sonst vom Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats.

§ 24 Nachversicherung

(1) Wer nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an das PVW zu zahlen sind. Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, der überlebenden Partnerin oder dem überlebenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten oder Partnerinnen und Partnern einer eingetragenen Partnerschaft zu.

(3) Das PVW behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Beitrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. Die erhöhten Beiträge aus der Dynamisierung (§ 181 Abs. 4 SGB VI) bleiben bei der Errechnung der persönlichen Beitragsleistung unberücksichtigt.

(4) Während der Nachversicherungszeit an das PVW aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet. Für die Bewertung des Nachversicherungsbetrages gilt § 29 Abs. 3 Satz 1.

(5) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 25 Überleitung von Beiträgen

(1) Nach Ende der Mitgliedschaft im Psychotherapeutenversorgungswerk kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird.

Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind neben den deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen in Staaten der Europäischen Union.

(2) Der Antrag auf Überleitung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Abs. 1 gestellt werden. Der Beginn der Mitgliedschaft in einem anderen deutschen berufsständischen Versorgungswerk oder einer Versorgungseinrichtung in einem Staat der Europäischen Union ist vom Mitglied nachzuweisen.

(3) Der sich aus den Beiträgen und geleisteten freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen ergebende Überleitungsbetrag wird vom Psychotherapeutenversorgungswerk ausschließlich auf das Konto des beteiligten Versorgungswerkes überwiesen. Eine Auszahlung an das ehemalige Mitglied ist ausgeschlossen.

(4) Das Psychotherapeutenversorgungswerk nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Abs. 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zum Psychotherapeutenversorgungswerk entrichtet worden wären.

§ 26 Beitragserstattung

(1) Endet die Mitgliedschaft im PVW und entsteht eine Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 34 aufrechterhalten.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das bisherige Mitglied Beitragserstattung beantragen, wenn es

1. für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet hat
und
2. die Anwartschaft auf die Altersrente zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft eine Monatsrente von einem Fünfzigstel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, oder
3. die Antragsteller nicht Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union sind
und
3. die Bundesrepublik Deutschland auf Dauer verlassen.

(3) Die Erstattung beträgt 60 vom Hundert der eingezahlten Beiträge (§§ 16, 17, 24) ohne Zinsen. Die Erstattung beträgt 100 vom Hundert der freiwilligen Mehrzahlungen (§ 20) ohne Zinsen.

(4) Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft

1. 24 Kalendermonate abgelaufen sind
und
2. nicht erneut eine Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk oder in der gesetzlichen Rentenversicherung eines Staates der Europäischen Union eingetreten ist. Mit der Wirksamkeit des Bewilligungsbescheides enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds. Der erstattete Betrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

(5) Nachversicherungsbeiträge (§ 24) und übergeleitete Beiträge (§ 25) werden nicht erstattet.

(6) Eine Beitragserstattung ist nicht möglich, wenn zu Gunsten oder zu Lasten des Mitglieds ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde.

4. Abschnitt. Leistungen, Mitwirkungspflichten

§ 27 Versorgungsleistungen

- (1) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf Altersrente (§ 28) und Berufsunfähigkeitsrente (§ 30). Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger, die nicht mehr Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem PVW.
- (2) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern erhalten Witwen- und Witwerrente sowie Waisenrente (§ 32).
- (3) Die Bewilligung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen ist in das Ermessen des PVW gestellt.
- (4) Renten, die einen Monatsbetrag von eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) nicht überschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit Zahlung der Abfindung.

§ 28 Altersrente

- (1) Anspruch auf Altersrente besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 62. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.
- (2) Die Altersrente kann auch zu einem späteren Zeitpunkt als mit Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt werden, spätestens jedoch zu dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. Zwischen dem Erreichen der Regelaltersgrenze und der Vollendung des 70. Lebensjahres ist eine weitere Beitragszahlung möglich.
- (3) Der Beginn der Altersrente muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem PVW beantragt werden. Die Altersrentenzahlung beginnt frühestens mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats.
- (4) Der Altersrentenanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 29 Höhe der Altersrente

- (1) Die jährliche Rente errechnet sich als Summe der während der Mitgliedschaft wirksam entrichteten und gemäß den Bewertungsprozentsätzen nach Abs. 3 gewichteten Beiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen. Sie ändert sich um die nach § 5 Abs. 12 Nr. 8 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Anpassungsbeträge.
- (2) Der Bewertung sind zu Grunde zu legen
 1. wirksam entrichtete Beiträge und Nachversicherungen,
 2. wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen, einschließlich der freiwilligen Mehrzahlungen, die für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente, die bei einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit im Jahre des Eintritts der Berufsunfähigkeit und innerhalb der zwei Kalenderjahre zuvor entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen nicht einbezogen wurden,
 3. Beiträge, die als Folge der Berufsunfähigkeit für beitragsfreie Zeiten zugerechnet wurden (§ 31 Abs. 4).

(3) Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend für die Bewertung ist das Lebensalter am 31.12. des Jahres der Beitragszahlung. Die auf das Lebensalter bezogenen Bewertungsprozentsätze gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Lebensalter	Bewertungsprozentsatz		Lebensalter	Bewertungsprozentsatz		Lebensalter	Bewertungsprozentsatz
25	17,0		40	10,3		55	6,3
26	16,4		41	9,9		56	6,1
27	15,9		42	9,6		57	5,9
28	15,3		43	9,3		58	5,8
29	14,8		44	9,0		59	5,6
30	14,4		45	8,7		60	5,5
31	13,9		46	8,4		61	5,3
32	13,4		47	8,2		62	5,1
33	13,0		48	7,9		63	4,9
34	12,5		49	7,6		64	4,8
35	12,1		50	7,4		65	4,7
36	11,7		51	7,2		66	4,6
37	11,3		52	6,9		67	4,5
38	11,0		53	6,7		68	4,5
39	10,6		54	6,5		69	4,0
						70	3,5

Die Bewertungsprozentsätze sind in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch im Abstand von acht Jahren, in Bezug auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(4) Wird der erstmalige Bezug der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben, erhöht sich die gemäß Abs. 1 berechnete jährliche Altersrente um einen versicherungsmathematischen Zuschlag, der sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %		Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %		Zeitspanne in Monaten	Erhöhung in %
1	0,45%		33	15,06%		65	30,47%
2	0,90%		34	15,53%		66	30,97%
3	1,35%		35	15,99%		67	31,46%
4	1,80%		36	16,46%		68	31,96%
5	2,24%		37	16,94%		69	32,46%
6	2,69%		38	17,41%		70	32,95%
7	3,14%		39	17,89%		71	33,45%
8	3,59%		40	18,36%		72	33,95%
9	4,04%		41	18,84%		73	34,46%
10	4,49%		42	19,31%		74	34,97%
11	4,94%		43	19,79%		75	35,47%
12	5,39%		44	20,26%		76	35,98%
13	5,85%		45	20,74%		77	36,49%
14	6,30%		46	21,21%		78	37,00%
15	6,76%		47	21,69%		79	37,51%
16	7,22%		48	22,16%		80	38,01%

17	7,68%
18	8,13%
19	8,59%
20	9,05%
21	9,50%
22	9,96%
23	10,42%
24	10,87%
25	11,34%
26	11,80%
27	12,27%
28	12,73%
29	13,20%
30	13,66%
31	14,13%
32	14,60%

49	22,65%
50	23,13%
51	23,62%
52	24,10%
53	24,59%
54	25,07%
55	25,56%
56	26,04%
57	26,53%
58	27,01%
59	27,50%
60	27,99%
61	28,49%
62	28,98%
63	29,48%
64	29,98%

81	38,52%
82	39,03%
83	39,54%
84	40,05%
85	40,57%
86	41,09%
87	41,61%
88	42,13%
89	42,65%
90	43,17%
91	43,69%
92	44,21%
93	44,74%
94	45,26%
95	45,78%
96	46,30%

(5) Die Altersrente wird auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 6 vom Hundert erhöht, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns nicht verheiratet war, keine eingetragene Partnerschaft bestand und es keine versorgungsberechtigten Kinder hat. Der Zuschlag wird nicht gewährt, so lange in Folge eines Versorgungsausgleiches die Anwartschaft im PVW gemindert ist.

§ 30 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähig ist ein Mitglied,

1. das vor Erreichen der Regelaltersgrenze infolge körperlicher oder seelischer Krankheit oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, eine Erwerbstätigkeit in dem zur Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bzw. den Psychotherapeutenkammern, die dem PVW durch Staatsvertrag beigetreten sind, berechtigenden Berufe auszuüben und
2. diese Berufstätigkeit einstellt.

(2) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hat ein Mitglied, wenn

1. zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 12 Regelpflichtbeiträge entrichtet wurden (Wartezeit) oder
2. die Berufsunfähigkeit nachweislich durch einen Unfall verursacht wurde.

(3) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer hat ein Mitglied, wenn die Berufsunfähigkeit nach Abs. 1 voraussichtlich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze andauern wird.

(4) Anspruch auf eine zeitlich befristete Berufsunfähigkeitsrente hat ein Mitglied, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Berufsfähigkeit nach Abs. 1 ganz oder teilweise wieder behoben werden kann.

(5) Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf schriftlichen Antrag gezahlt. Wird der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so wird die Berufsunfähigkeitsrente rückwirkend ab Beginn der Berufsunfähigkeit (Abs. 1) gezahlt. Wird der Antrag später gestellt, wird die Berufsunfähigkeitsrente ab Beginn des Monats der Antragstellung gezahlt.

(6) Die Berufsunfähigkeit (Abs. 1) ist durch vom Mitglied einzureichende Unterlagen nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt das Mitglied. Sofern dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt das PVW auf seine Kosten weitere Stellungnahmen ein.

Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Erstellung von Gutachten mitzuwirken. Es hat die Gutachter und Gutachterinnen von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem PVW zu entbinden.

(7) Über den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer oder zeitlich begrenzt bewilligen. Er kann die Bewilligung oder Weitergewährung der Berufsunfähigkeitsrente von Nachuntersuchungen oder sonstigen Bedingungen oder Auflagen abhängig machen. Bewilligt der Verwaltungsrat eine Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer (Abs. 3), kann er zur Überprüfung der weiteren Rentenberechtigung eine Nachuntersuchung verlangen.

(8) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ruht, wenn das Mitglied

1. während der Arbeitsunfähigkeit und oder Berufsunfähigkeit Gehalt oder Vergütung durch den Arbeitgeber zu beanspruchen hat,

2. Krankengeld, Krankentagegeld, Übergangsgeld oder Verletztengeld bezieht.

(9) Ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente (Abs. 1) besteht nicht, wenn

1. das Mitglied nachweislich weniger als 180 Tage arbeitsunfähig erkrankt war,

2. die Berufsunfähigkeit durch das Mitglied selbst vorsätzlich herbeigeführt wurde,

3. der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente nach dem Ende der Berufsunfähigkeit gestellt wurde.

(10) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 1 Nr. 1 und 2) entfallen.

(11) Mit Erreichen der Regelaltersgrenze wird die Berufsunfähigkeitsrente in Altersrente umgewandelt. Jedoch sind die nach § 17 Abs. 2 und 3 erhöhten Beiträge und die freiwilligen Mehrzahlungen zusätzlich zu berücksichtigen, die bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 31 Abs. 2 und 3 außer Betracht blieben.

§ 31 Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

(1) Die jährliche Rente setzt sich zusammen aus

1. der Summe der bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit entrichteten und gemäß den Bewertungsprozentsätzen nach § 29 Abs. 3 gewichteten Beiträgen und freiwilligen Mehrzahlungen im Sinne von Abs. 2 und 3,

2. dem Rentenzuschlag nach Abs. 5, der sich aus den Zurechnungsbeiträgen gemäß Abs. 4 ergibt.

Sie erhöht sich um die nach § 5 Abs. 12 Nr. 8 von der Delegiertenversammlung beschlossenen Anpassungsbeträge.

(2) Der Bewertung sind zu Grunde zu legen

1. wirksam entrichtete Beiträge und Nachversicherungen, wobei für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente, die nicht durch Unfall ausgelöst wurde, die innerhalb der letzten 59 Monate nach § 16 Abs. 3 erhöhten Beiträge nicht einbezogen werden,

2. wirksam entrichtete freiwillige Mehrzahlungen, wobei für die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente die bei einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit im Jahre des Eintritts der Berufsunfähigkeit und innerhalb der zwei Kalenderjahre zuvor entrichteten freiwilligen Mehrzahlungen nicht einbezogen werden.

(3) Für Mitglieder, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres von der Beitragserhöhung gem. § 17 Abs. 3 und 4 Gebrauch gemacht haben, besteht ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente aus den erhöhten Beiträgen nur, wenn zwischen der Beitragserhöhung und dem Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 60 Kalendermonate liegen. Tritt die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall ein, entfällt in beiden Fällen diese Wartezeit.

(4) Der Zurechnungsbeitrag betrifft die wegen der Berufsunfähigkeit entstehende beitragsfreie Zeit vom Beginn der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit). Er wird errechnet aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Zahlungen, die ins Verhältnis gesetzt wird zur Summe der Höchstbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich aus den Zahlungen vom Beginn der Mitgliedschaft bis zur Berufsunfähigkeit ergibt. Dabei bleiben Zahlungen, die über das Eineinhalbfache der Summe der Regelpflichtbeiträge hinausgehen außer Betracht. Ermäßigte Beiträge nach § 17 Abs. 2 im beitragspflichtigen Zeitraum bleiben unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

(5) Der Rentenzuschlag nach Abs. 1 beträgt 85 vom Hundert der Summe der gemäß den Bewertungsprozentsätzen nach § 29 Abs. 3 gewichteten Zurechnungsbeiträgen im Sinne von Abs. 4.

(6) Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich bei Versorgungsberechtigten, die Anwartschaften nach § 31 erworben haben, durch die nachfolgende Zurechnungsvorschrift. Für Leistungen nach § 31 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft im PVW ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (AB1. EWG Nr. L 149, S. 2) geteilt. Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 35. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind.

§ 32 Hinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds mindestens drei Jahre bestanden hat.

(2) Der Anspruch besteht abweichend von Satz 1 nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt der Berufsunfähigkeit
oder
2. nach der Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde.

(3) Für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente gilt als Ehe auch eine eingetragene Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft (§ 46 Abs. 4 SGB VI).

(4) Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der sich nach § 29 oder § 31 ergebenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Rente.

(5) Anspruch auf Waisenrente haben die leiblichen Kinder und die Adoptivkinder eines Mitglieds. Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen 20 vom Hundert, bei Vollweisen 33 vom Hundert der Rente des verstorbenen Mitglieds. Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt und darüber hinaus bei Schul-, Fachschul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bis zur Beendigung der Schul-, Fachschul-, Hochschul- bzw. Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Waisenrente wird zwischen zwei Ausbildungsabschnitten maximal für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

(6) Die Waisenrente endet in diesem Fall, ohne dass es eines Entziehungsbescheides bedarf. Sie wird bei Wiederaufnahme einer Ausbildung im Sinne des Satzes 2 auf Antrag wiedergewährt.

(7) Waisenrente erhält auch die Halbweise oder Vollweise, die in Folge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen der Gesundheit außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange die Beeinträchtigung andauert; dies gilt auch über das 27. Lebensjahr hinaus, soweit keine anderen Leistungsträger eintreten.

(8) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(9) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt, für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht.

(10) Der Anspruch auf Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der oder die Berechtigte stirbt oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft oder Ehe eingeht.

(11) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht, wenn die Altersrente gemäß § 29 Abs.6 erhöht wurde.

§ 33 Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Dem Mitglied kann bei drohender oder vorhandener Berufsunfähigkeit auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit in Folge von körperlicher oder seelischer Krankheit oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Rehabilitationsmaßnahme sind vom Mitglied durch ärztliches oder psychotherapeutisches Gutachten nachzuweisen. Das PVW kann vor und während der Rehabilitationsmaßnahme eine zusätzliche Begutachtung auf Kosten des Mitglieds verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung knüpfen.

(3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche oder satzungsmäßige Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung wird nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entschieden.

(4) Die Entscheidung über die Kostenbeteiligung und ihre Höhe trifft der Verwaltungsrat.

§ 34 Aufrechterhaltene Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach Wechsel in ein anderes Versorgungswerk, nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft (§ 15 Abs. 3) oder nach Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und auf Altersrente in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen erreichten Höhe. Ein Anspruch auf Zurechnungsbeiträge (§ 31 Abs. 4) besteht nicht.

(2) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen- und Witwer- sowie Waisenrente, sofern die Voraussetzungen des § 32 vorliegen. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge errechnet sich aus der Altersrente nach Abs. 1 dieser Vorschrift.

(3) Entsteht erneut Mitgliedschaft im PVW, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei den Absätzen 1 und 2; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 35 Leistungsausschlüsse

(1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

(2) Liegen bei Eintritt in das PVW die tatsächlichen Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit vor, entsteht kein Anspruch auf Leistung. Die gezahlten Beiträge werden erstattet. Das Mitglied scheidet mit Feststellung der Berufsunfähigkeit aus dem PVW aus.

(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds des PVW vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) durchgeführt. Die Teilung der während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts durch eine interne Teilung. Soweit die nach dieser Satzung erworbenen Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zu teilen sind, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die interne Teilung begründet für die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch auf Altersrente nach § 28, indem das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts oder der Rente der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt. Das Anrecht oder die Rente der ausgleichspflichtigen Person wird in Höhe des Ausgleichswerts gekürzt. Der Ausgleichswert entspricht der Hälfte der von der ausgleichspflichtigen Person in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften.

(3) Die ausgleichsberechtigte Person wird nicht Mitglied des PVW. Sie hat neben der Altersrentenanwartschaft oder der Altersrente keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 29 Abs. 5 und 30 bis 34. Der Anspruch auf Waisenrente nach § 32 Abs. 5 für gemeinsame Kinder aus der Ehe der ausgleichspflichtigen Person sowie für weitere Waisen der ausgleichspflichtigen Person bleibt vom Versorgungsausgleich unberührt. Als Ausgleich für den Leistungsausschluss nach Satz 5 erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person auf Altersrente nach § 28 nach versicherungsmathematischen Grundsätzen um einen Zuschlag von 11%. Die ausgleichsberechtigte Person kann ihren Anspruch auf Altersrente nicht durch eigene Beitragszahlungen erhöhen. Die Durchführung der Nachversicherung gem. § 24 sowie die Beitragserstattung gem. § 26 ist für die ausgleichsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zulässig.

(4) Sind beide Ehegatten Mitglied des PVW und sind die im PVW vorhandenen Anrechte beider Ehegatten intern geteilt, vollzieht das PVW den Versorgungsausgleich in Höhe des Ausgleichswerts durch Verrechnung. Die Beschränkung der Leistungsansprüche der ausgleichsberechtigten Person gegen einen Ausgleich bei der Altersrente nach Abs. 3 gilt nicht.

(5) Bezieht die ausgleichspflichtige Person bei Ende der Ehezeit eine Leistung, wird der dieser Leistung zugrunde liegende Leistungsbescheid mit Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben und die Leistung unter Berücksichtigung des Ausgleichswerts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die ausgleichsberechtigte Person hat, sobald sie persönlich die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt, frühestens ab Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts einen Anspruch auf die Leistung aus dem ihr übertragenen Anrecht.

(6) Im Falle einer Überleitung der Versorgungsabgaben werden die in der Ehezeit eingezahlten Versorgungsabgaben um den Prozentsatz gekürzt, der dem Verhältnis des übertragenen Monatsbetrages zu dem in der Ehezeit erworbenen gesamten monatlichen Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person entspricht. Für die Berechnung des Überleitungsbetrages ist auf die tatsächlich eingezahlten Beiträge abzustellen.

(7) Im Falle der Erstattung der Versorgungsabgaben nach § 26 erhält die ausgleichspflichtige Person 60 vom Hundert der analog nach Abs. 6 ermittelten Versorgungsabgaben. Mit Zugang des Auskunftersuchens des Familiengerichts beim PVW wird die Erstattung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zurückgestellt.

(8) Das ausgleichspflichtige Mitglied erhält seine Versorgungsleistungen auf Antrag ungekürzt, wenn der Berechtigte verstirbt, ehe er Leistungen bezogen hat. Übersteigen die Versorgungsleistungen nicht mehr als drei Jahresbeträge, berechnet auf das Ende des Leistungsbezugs, unterbleibt eine Kürzung der Versorgung des ausgleichspflichtigen Mitglieds und seiner Hinterbliebenen. Die der oder dem Berechtigten gewährten Leistungen sind anzurechnen.

(9) Erhält das ausgleichspflichtige Mitglied Versorgungsleistungen nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, erfüllt die oder der Berechtigte die Voraussetzungen für eine Rentenleistung noch nicht und ist das Mitglied dem Berechtigten zu Unterhaltsleistungen verpflichtet und leistet diese nachweislich, so erhält das Mitglied auf Antrag die ungekürzte Versorgung.

(10) Das Mitglied kann, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, die Kürzung seines Anrechts durch zusätzliche Zahlung rückgängig machen; für die Bewertung der Zahlung ist der Zeitpunkt ihrer Gutschrift maßgebend. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.

(11) Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen nach § 48 VersAusglG das bis zum 31.08.2009 geltende Recht anzuwenden ist, findet § 36 in der bis 31.08.2009 geltenden Fassung dieser Satzung Anwendung.

(12) Die dem PVW für die interne Teilung entstandenen Kosten werden jeweils hälftig mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnet (§ 13 VersAusglG).

§ 37 Forderungsabtretung

(1) Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind das Mitglied oder die oder der Leistungsberechtigte verpflichtet, den Anspruch auf das PVW zu übertragen, soweit dies aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen.

(2) Das PVW hat das Recht, die Zahlung der Versorgungsleistung von der Abtretung des Schadensersatzanspruches abhängig zu machen.

§ 38 Auskunftspflichten

(1) Das PVW erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten des PVW haben dem PVW gegenüber Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen des PVW beantragt oder erhält, hat diesem

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des PVW der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des PVW vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
4. bei Rentenbezug auf Anforderung des PVW eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

(4) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann das PVW die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(5) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft nach Wechsel in ein anderes Versorgungswerk aufrechterhalten bleibt (§ 34), stehen Mitgliedern gleich.

5. Abschnitt. Rechtsmittel, Verpfändung, Verjährung, Vollstreckung

§ 39 Verwaltungsakte, Rechtsweg

(1) Das PVW entscheidet durch den Erlass von Bescheiden (Verwaltungsakten).

(2) Rechtsbehelf gegen die Bescheide des PVW ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

§ 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Das PVW kann seine Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 41 Verjährung

- (1) Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.
- (2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung gelten entsprechend.
- (3) § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 42 Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) begetrieben.

6. Abschnitt. Übergangsregelungen

§ 43 Befreiung von der Mitgliedschaft bei In-Kraft-Treten der Satzung und nach In-Kraft-Treten von Staatsverträgen mit anderen Bundesländern

- (1) Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens eines Staatsvertrags zwischen einem Bundesland und dem Land Niedersachsen sind die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des beigetretenen Bundeslandes Pflichtmitglieder des PVW.
- (2) Diese Mitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen ihrem Bundesland und dem Land Niedersachsen zu beantragen, aus der Mitgliedschaft im PVW entlassen zu werden.

§ 44 Beitragsgestaltung für Mitglieder des Anfangsbestandes

- (1) Selbstständig tätige Mitglieder, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung oder dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrags ihres Bundeslandes mit dem Land Niedersachsen das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht beantragt haben, aus der Mitgliedschaft gemäß § 43 auszuscheiden, haben das Recht, die Höhe ihres persönlichen Regelpflichtbeitrags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem PVW zu bestimmen. Sie können einen Beitrag von einem, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehnteln des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung wählen.
- (2) Der einmal gewählte Beitragssatz kann zwar für die Zukunft erhöht, aber nicht mehr verringert werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres kann ein Erhöhungsverlangen nur angenommen werden, wenn eine vom Verwaltungsrat geforderte Gesundheitsprüfung, deren Kosten das Mitglied zu tragen hat, durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens entscheidet der Verwaltungsrat aufgrund des Untersuchungsergebnisses der Gesundheitsprüfung.
- (3) Für selbstständig tätige Mitglieder, die bei In-Kraft-Treten der Satzung das 45. Lebensjahr vollendet haben und für alle übrigen Mitglieder, die nicht beantragt haben, aus der Mitgliedschaft auszuscheiden, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung in Höhe von einem Zehntel. Es

kann auch ein Beitrag in Höhe von zwei Zehnteln, drei Zehnteln, vier Zehnteln oder fünf Zehnteln entrichtet werden.

(4) Das beitragspflichtige Einkommen wird gemäß § 18 ermittelt.

(5) Die einjährige Wartezeit als Voraussetzung für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, für Mitglieder gemäß § 43 Abs. 1 mit dem In-Kraft-Treten des jeweiligen Staatsvertrags.

§ 45 Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat

(1) Die Durchführung der ersten Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt innerhalb eines Jahres, nachdem Kammern dem PVW durch Abschluss eines Staatsvertrags mit dem Land Niedersachsen beigetreten sind.

(2) Treten danach weitere Kammern durch Abschluss eines Staatsvertrags mit dem Land Niedersachsen dem PVW bei, soll binnen zweier Jahre nach Beitritt erneut eine Wahl zur Delegiertenversammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch bis zum Zusammentreten der vierten auf den Beitritt folgenden Delegiertenversammlung.

(3) Beteiligen sich Kammern anderer Länder im Rahmen von Staatsverträgen an dem PVW, steht ihnen sofort nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrags bis zur nächsten Wahl des Verwaltungsrats jeweils ein Sitz im Verwaltungsrat zu; die Benennung dieses Verwaltungsratsmitglieds steht dem Vorstand der jeweiligen Kammer zu. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder entsprechend. Die Wahlperiode des amtierenden ersten Verwaltungsrats bleibt unberührt, es sei denn, dass die Gesamtheit aller Delegierten einer Kammer gem. § 1 Abs. 3 der Satzung des PVW eine außerplanmäßige Neuwahl des Verwaltungsrats beantragt; in diesem Fall hat dessen Neuwahl in der zweiten Delegiertenversammlung nach dem Beitritt dieser Kammer stattzufinden.

§ 46 Übergangsregelungen für Mitglieder, die bis zum 31.3.2009 in das PVW eingetreten sind

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 besteht Anspruch auf Altersrente ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt.

(2) In Bezug auf die Berechnung der Altersrente gelten für Beiträge und Mehrzahlungen im Sinne von § 29 Abs. 2, die vor dem 1.1.2010 wirksam entrichtet wurden, abweichend von § 29 Abs. 3 die Bewertungsprozentsätze gemäß der folgenden Tabelle:

Lebensalter	Bewertungsprozent-satz	Lebensalter	Bewertungsprozent-satz	Lebensalter	Bewertungsprozent-satz
25	16,4	40	9,7	55	5,9
26	15,8	41	9,4	56	5,7
27	15,2	42	9,1	57	5,5
28	14,7	43	8,8	58	5,4
29	14,2	44	8,5	59	5,3
30	13,7	45	8,2	60	5,3
31	13,2	46	7,9	61	5,2
32	12,8	47	7,7	62	5,1
33	12,3	48	7,4	63	4,9
34	11,9	49	7,2	64	4,8
35	11,5	50	7,0	65	4,7

36	11,1
37	10,7
38	10,4
39	10,0

51	6,7
52	6,5
53	6,3
54	6,1

66	4,6
67	4,5
68	4,5
69	4,0
70	3,5

(3) Wird der erstmalige Bezug der Altersrente über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinausgeschoben, erhöht sich die gemäß Abs. 2 berechnete jährliche Altersrente abweichend von § 29 Abs. 4 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag, der sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Zeit- spanne in Mo- naten	Erhö- hung in %		Zeit- spanne in Mo- naten	Erhö- hung in %		Zeit- spanne in Mo- naten	Erhö- hung in %
1	0,43%		41	19,00%		81	39,83%
2	0,87%		42	19,49%		82	40,36%
3	1,30%		43	20,00%		83	40,90%
4	1,74%		44	20,51%		84	41,44%
5	2,17%		45	21,01%		85	41,99%
6	2,61%		46	21,52%		86	42,54%
7	3,04%		47	22,02%		87	43,09%
8	3,47%		48	22,52%		88	43,64%
9	3,91%		49	23,04%		89	44,18%
10	4,34%		50	23,55%		90	44,73%
11	4,78%		51	24,07%		91	45,28%
12	5,21%		52	24,58%		92	45,83%
13	5,65%		53	25,10%		93	46,38%
14	6,09%		54	25,61%		94	46,92%
15	6,53%		55	26,12%		95	47,47%
16	6,98%		56	22,64%		96	48,03%
17	7,42%		57	27,15%		97	48,59%
18	7,86%		58	27,67%		98	49,15%
19	8,30%		59	28,18%		99	49,71%
20	8,74%		60	28,70%		100	50,28%
21	9,18%		61	29,23%		101	50,83%
22	9,62%		62	29,75%		102	51,40%
23	10,06%		63	30,28%		103	51,96%
24	10,51%		64	30,80%		104	52,51%
25	11,01%		65	31,33%		105	53,08%
26	11,50%		66	31,85%		106	53,64%
27	12,00%		67	32,38%		107	54,20%
28	12,50%		68	32,90%		108	54,77%
29	12,98%		69	33,43%		109	55,34%
30	13,48%		70	33,95%		110	55,92%
31	13,98%		71	34,48%		111	56,49%
32	14,48%		72	35,00%		112	57,07%
33	14,97%		73	35,54%		113	57,64%
34	15,47%		74	36,07%		114	58,22%
35	15,97%		75	36,61%		115	58,79%
36	16,47%		76	37,14%		116	59,37%
37	16,97%		77	37,68%		117	59,95%
38	17,47%		78	38,21%		118	60,53%
39	17,98%		79	38,76%		119	61,10%
40	18,49%		80	39,29%		120	61,68%

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt der versicherungsmathematische Zuschlag bei Mitgliedern, die bis zum 31.12.2009 das 55. Lebensjahr vollendet haben, für jeden Monat des Aufschubs bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres 0,5 % und für jeden Monat des Aufschubs zwischen der Vollendung des 68. Lebensjahres und der Vollendung des 70. Lebensjahres 0,3 % der Altersrente nach § 29 Abs. 1 und § 46 Abs. 2.

(5) Für Beiträge und Mehrzahlungen im Sinne von § 29 Abs. 2, die nach dem 31.12.2009 wirksam entrichtet wurden, gelten die Bewertungsprozentsätze gemäß § 29 Abs. 3. Die so ermittelte Altersrente wird bei einem Beginn der Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt, der sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Zeit-spanne in Mo-naten	Kürzung in %	Zeit-spanne in Mo-naten	Kürzung in %	Zeit-spanne in Mo-naten	Kürzung in %
1	0,45%	9	3,83%	17	6,95%
2	0,88%	10	4,23%	18	7,32%
3	1,31%	11	4,63%	19	7,70%
4	1,74%	12	5,03%	20	8,06%
5	2,16%	13	5,42%	21	8,43%
6	2,58%	14	5,81%	22	8,79%
7	3,00%	15	6,19%	23	9,16%
8	3,41%	16	6,58%	24	9,51%

(6) Wird der erstmalige Bezug der Altersrente über die Vollendung des 62. Lebensjahres hinaus geschoben, erhöht sich die gemäß Abs. 5 berechnete jährliche Altersrente um einen versicherungsmathematischen Zuschlag gemäß § 29 Abs. 4.

(7) In Bezug auf die Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente gelten für Beiträge und Mehrzahlungen im Sinne von § 31 Abs. 2 und 3, die vor dem 1.1.2010 wirksam entrichtet wurden, die Bewertungsprozentsätze gemäß Abs. 2.

(8) Für Beiträge und Mehrzahlungen im Sinne von § 31 Abs. 2 und 3, die nach dem 31.12.2009 wirksam entrichtet wurden, gelten die Bewertungsprozentsätze gemäß § 29 Abs.3.

(9) Der Rentenzuschlag (§ 31 Abs. 1) wird auf Basis der Bewertungsprozentsätze nach § 29 Abs. 3 - ohne Berücksichtigung der Regelungen nach Abs. 2 - ermittelt, sofern die Berufsunfähigkeit nach dem 31.12.2009 eingetreten ist. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor dem 1.1.2010 gelten die Bewertungsprozentsätze gemäß Abs. 2.

§ 47 Übergangsregelungen für von der Mitgliedschaft im PVW befreite Mitglieder der PKN und Mitglieder nach § 1 Absatz 3

(1) Personen, die von ihrem Befreiungsrecht gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 und 4 in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung Gebrauch gemacht haben, bleiben weiterhin von der Pflichtmitgliedschaft im PVW befreit, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder ihr Beamtenverhältnis fortbesteht.

(2) Wer von seinem Befreiungsrecht gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung Gebrauch gemacht hat und neben seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung oder neben seinem Beamtenverhältnis eine freiberufliche Tätigkeit als Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ausübt, kann auf schriftliche Erklärung bis zum 31.12.2015 mit Wirkung vom Beginn des nächsten Monats an auf die Befreiung

verzichten. Die Verzichtserklärung kann nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung auf eigene Kosten durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund des Untersuchungsergebnisses der Gesundheitsprüfung.

(3) Mitglieder, die nach Abs. 2 auf die Befreiung verzichtet haben, zahlen Regelpflichtbeiträge gemäß § 16 dieser Satzung.

(4) Die Verzichtserklärung kann nach erfolgter Wiederaufnahme nicht zurückgenommen werden. Eine erneute Befreiung ist nur möglich, wenn eine Befreiung nach § 14 Nr. 1 - 4 in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung vorliegt.

§ 48 Übergangsregelungen für Mitglieder, die dem PVW bis 31.12.2014 beigetreten sind.

(1) Für approbierte Mitglieder, die dem PVW bis zum 31.12.2014 beigetreten sind, finden die §§ 16 und 17 in der bis 31.12.2014 gültigen Fassung Anwendung.

(2) Abweichend von Abs. 1 können selbstständige approbierte Mitglieder, die dem PVW bis 31.12.2014 beigetreten sind und am 31.12.2014 das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf Antrag den Regelpflichtbeitrag gemäß § 16 in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung entrichten. Die schriftliche Antragstellung ist bis 30.06.2015 möglich. Das Erhöhungsverlangen nach Satz 1 kann nur angenommen werden, wenn eine Gesundheitsprüfung, deren Kosten das Mitglied zu tragen hat, durchgeführt worden ist. Über die Wirksamkeit des Erhöhungsverlangens entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund des Untersuchungsergebnisses der Gesundheitsprüfung.

(3) Wird von dem Antragsrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, werden die Regelpflichtbeiträge nach § 16 rückwirkend ab 01.01.2015 festgestellt.

(4) Für Mitglieder, die dem PVW bis 31.12.2014 beigetreten sind und deren Approbation nach dem 31.12.2014 erfolgt, finden die §§ 16 und 17 in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung Anwendung.

(5) Mitglieder, die mit Anwartschaften bis 31.12.2014 aus dem PVW ausgeschieden sind und ihre Mitgliedschaft in einem anderen Versorgungswerk fortsetzen, können bis 30.06.2015 die Überleitung auf das zuständige Versorgungswerk bzw. die zuständige Versorgungseinrichtung in einem Staat der Europäischen Union unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 25 Absätze 1 bis 3 beantragen.

(6) Für Mitglieder, die bis 31.12.2014 von einem anderen Versorgungswerk, in dem sie Anwartschaften erworben haben, in das PVW gewechselt sind, können bis 30.06.2015 unter Maßgabe des § 25 Abs. 4 die Überleitung der Beiträge an das PVW beantragen.

7. Abschnitt. In-Kraft-Treten

§ 49 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Dr. Monika Frank

Vorsitzende der Delegiertenversammlung
des Psychotherapeutenversorgungswerks

Die vorstehende Satzung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Versicherungsaufsicht) - im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Soziales und Gleichstellung (Rechtsaufsicht) - mit Schreiben vom 30.10.2014 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Hannover, 03.11.2014

Dr. Monika Frank

Vorsitzende der Delegiertenversammlung
des Psychotherapeutenversorgungswerks